



Jugendwerk Altholstein, Am Alten Kirchhof 5, 24534 Neumünster

Beate Seiler
Sekretariat

Am Alten Kirchhof 5
24534 Neumünster
Telefon 04321/498-153
beate.seiler@altholstein.de
www.kirchenkreis-altholstein.de

Busvermietung

Vereinbarung über die Nutzung des PKW-Kleinbusses Opel Vivaro mit dem amtlichen Kennzeichen: KI-EV 498.

Zwischen dem Ev.-Luth. Kirchenkreis Altholstein
 -Jugendwerk-
 Am Alten Kirchhof 5
 24534 Neumünster
 Telefon: 04321/498-153

und

Institution/Gemeinde: _____

Rechnungsadresse: _____

über den Nutzungszeitraum: _____

Name Fahrer_in: _____

Telefon / Handy: _____

Email: _____

die Verleihbedingungen und „Was ist zu beachten im Schadensfall“
habe ich zur Kenntnis genommen und ausgehändigt bekommen.

Datum

Unterschrift

Verleihbedingungen für Kleinbusse des Jugendwerkes Altholstein

Im Eigentum des Kirchenkreises Altholstein befinden sich drei Kleinbusse:

KI-EV 1234 Jugendtreff Kiste, Hofholzallee 280, Kiel-Mettenhof, Tel: 0431 / 52 91 31

KI-EV 581 Haus der Jugend, Heischberg 9, Kronshagen, Tel: 0431 / 58 15 89

KI-EV 498 Jugendwerk, Am Alten Kirchhof 5, Neumünster, Tel: 04321 / 498-153

Die Kleinbusse dürfen nur von Institutionen genutzt werden, die zum Ev.-Luth. Kirchenkreis Altholstein gehören. Fremd- und Privatnutzung sind nicht gestattet.

Die Kleinbusse stehen zu erst für die Jugendarbeit der jeweiligen Einrichtung zur Verfügung, als zweites für andere Nutzer_innen im Rahmen der Jugendarbeit, danach für weitere.

Eine Reservierung kann frühestens 6 Monate vor dem gewünschten Termin erfolgen.

Wünsche für Fahrten in den Sommerferien sind jeweils bis zum 15. Februar eines jeden Jahres im Jugendwerk anzumelden. Der Kirchenkreis Jugendausschuss entscheidet danach über die Vergabe.

Weitere Gruppen außerhalb der Jugendarbeit bekommen frühestens 4 Wochen vor dem gewünschten Termin eine verbindliche Bestätigung.

Kosten: bis 999 km 0,44 € pro km inkl. Kraftstoff
ab 1.000 km 0,32 € pro km exkl. Kraftstoff

Sollte es bei einer Fahrt unter 1.000 km notwendig sein zu tanken, wird der Betrag bei der Rückgabe gegen Aushändigung des **Originalbeleges** bar erstattet. Gleiches gilt bei einer Fahrt über 1.000 km, sofern der Bus nicht vollgetankt übergeben wurde, für das Volltanken nach der Abholung.

Sonderkonditionen z. B. für große Sommerfahrten, können beim Kirchenkreis Jugendausschuss beantragt werden.

Wird der reservierte Kleinbus nicht abgeholt oder ein reservierter Termin weniger als vier Wochen vorher abgesagt, ist eine Ausfallgebühr von 25,00 € zu entrichten.

Die Rechnung wird von der jeweiligen Einrichtung des Ev. Luth. Kirchenkreises Altholstein erstellt.

Die Kleinbusse sind für neun Personen inkl. Fahrer_in zugelassen.

Die Einhaltung der Straßenverkehrsordnung und weiterer Vorschriften obliegt dem/der Fahrer_in. Die Verantwortung für die Auswahl von geeigneten Fahrer_innen liegt bei der ausleihenden Institution.

Ablauf des Verleihs:

Die Termine zur Abholung und Rückgabe des Kleinbusses sind eine Woche vorher zu verabreden.

Ausgehändigt werden: 1 Schlüssel und ein Fahrzeugschein.

Der/die Fahrer_in verpflichtet sich, das elektronische Fahrtenbuch korrekt zu führen.

Der/die Fahrer_in übernimmt die Verpflichtung, den Kleinbus auf seine **Fahrtüchtigkeit zu überprüfen**, dazu gehört auch die **Kontrolle des Ölstandes und des Reifendrucks** sowie diese ggf. zu **korrigieren**.

Erkennbare Mängel und/ oder Schäden sind vor Fahrtantritt anzuzeigen. Eine erstmalige Nutzung ist anzusprechen. Es erfolgt dann eine Einweisung.

Der/die Fahrer_in verpflichtet sich durch die Nutzung entstandene Schäden sofort bei der Rückgabe bekanntzugeben. Schäden, die während der Nutzung entstanden sind, sind von der entleihenden Institution zu ersetzen. Die Eigenbeteiligung an einem Teil- (max. 150,00 €) oder Vollkaskoschaden (max. 300,00 €) ist an den Ev. - Luth. Kirchenkreis Altholstein zu erstatten.

Eventuelle Anzeigen, Beschwerden, Ordnungsverfahren sowie Bußgeldbescheide werden dem/der für den Nutzungszeitraum verantwortlichen Fahrer_in überstellt.

Die Busse sind von innen und außen gereinigt zurückzugeben. Bei Nichtbefolgung werden die **tatsächlichen Reinigungskosten** in Rechnung gestellt. Bei einer normalen Verschmutzung (Ausfegen und Fahrt durch die Waschanlage sind erforderlich) ist von **15 €** auszugehen.

Das Rauchen ist in den Kleinbussen untersagt.

Was ist zu beachten im Schadensfall?

Die Fahrzeuge sind über die **HUK Coburg** versichert. Im Falle eines Schadens muss das Jugendwerk (**04321 / 498153**) umgehend informiert werden. Bei einem Unfall am Wochenende oder an Feiertagen, muss die Meldung der Nutzerin/des Nutzers somit am nächsten Werktag erfolgen.

Im Falle eines schwerwiegenden Unfalls, insbesondere bei Personenschäden, muss eine unverzügliche Meldung an die Versicherung erfolgen. Außerhalb der Bürozeiten vom Jugendwerk oder bei gebotener Dringlichkeit, muss sich die/der Nutzer_in direkt mit dem Schadenservice der HUK Coburg in Verbindung setzen. Dieser ist immer erreichbar unter der Telefonnummer: **0800 / 2485445**. Zur Zuordnung sollten das **Kennzeichen** und der Verweis auf den **Versicherungsnehmer „Kirchenkreis Altholstein“** genannt werden.

Bei jedem Schaden, auch geringfügigen wie Parkrempeln, sollten zur Beweissicherung Fotos vor Ort gefertigt werden (Bilder mit dem Smartphone sind ausreichend). Diese sollten den Unfallort in Gänze sowie die exakten Schadenstellen aus mehreren Winkeln zeigen. Die Fotos sind zur weiteren Schadensabwicklung mit der Versicherung dem Jugendwerk zuzuleiten. Außerdem sind die Daten Unfallbeteiligter oder Zeugen für die spätere Klärung zu notieren und dem Jugendwerk zukommen zu lassen (Name, Adresse, Telefon und KFZ-Kennzeichen).

Die HUK Coburg weist ferner darauf hin, dass keine Aussagen zur Schuldfrage getroffen werden dürfen. Diese wird im Rahmen der Schadenregulierung geklärt.

Außerdem beinhalten die Versicherungen für die oben genannten Fahrzeuge einen KFZ Schutzbrief. Im Falle eines Unfalls oder einer Panne können sich die Nutzer_innen somit unter der vorab genannten Telefonnummer mit der HUK Coburg in Verbindung setzen, welche eine Pannenhilfe bzw. Abschleppen des Fahrzeugs veranlasst.

Unberührt hiervon sind selbstverständlich die vorrangigen Pflichten den Unfallort abzusichern, Verletzte zu versorgen und ggfs. die Polizei und Notarzt zu rufen.

Kirchenkreis Jugendausschuss Februar 2016

1. Überarbeitung, Juni 2020